

Kurz-Informationen für neue Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 an der Lisa-Tetzner-Oberschule (LTS) in Barsinghausen

Hallo liebe künftige Schülerin, hallo lieber künftiger Schüler,

wir freuen uns, dich bald an der Lisa-Tetzner-Oberschule in Barsinghausen begrüßen zu dürfen. Mit diesem Informationszettel möchten wir dir und deinen Eltern ein paar kurze Informationen vorab bezüglich unserer Schule geben. Vieles kannst du auch an anderen Stellen nachlesen.

Wenn du in die **5. Klasse** eingeschult wirst, hast du den Tag nach den Sommerferien noch frei. Für dich **beginnt die Schule mit der Einschulungsfeier**. Auf der Feier bekommst du dann auch deine **Fahrkarte** (*wenn eine Berechtigung dafür besteht*).

Für die Jahrgänge 6 - 10 beginnt die Schule sofort nach Ende der Sommerferien. Der **10. Jahrgang** wird gleich ab dem kommenden Montag für zwei Wochen ins **Praktikum** gehen.

Die 9. Klassen gehen nach den Halbjahreszeugnissen ins Praktikum.

An der LTS haben die Schüler des Jahrgangs 5 ein **Schultagebuch**. Darin sollst du deine Hausaufgaben eintragen und du und deine Eltern erhalten daraus sehr viele **wichtige Informationen**. Ihr müsst dann auf einer bestimmten Seite im Buch **unterschreiben**, dass ihr diese Informationen gelesen habt.

Wenn du **krank** bist, ist es erforderlich, dass deine **Eltern vor 8:00 Uhr** in der Schule Bescheid geben. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder über den Schulmanager erfolgen. Dazu erhalten sie aber noch ein **extra Informationsblatt** auf dem der Ablauf **bzgl. Krankmeldung** genau beschrieben ist. Darauf ist auch erklärt, wie es abläuft, wenn es dir nicht gut geht und du krankheitsbedingt **aus der Schule abgeholt** werden musst.

Musst du krankheitsbedingt den Unterrichtsbesuch vorzeitig beenden, so müssen deine Erziehungsberechtigten dich im Sekretariat abholen. Sollte dieses nicht möglich sein, so benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung, dass du den Heimweg, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung alleine antreten darfst. Diese Erklärung kann per Mail an info@schule-lisa-tetzner.de erfolgen.

Wenn du Schüler/in der LTS bist, bekommst du einen **I-Serv-Zugang** mit deinem eigenen Nutzernamen. Wenn du dich dann bei I-Serv anmeldest, kannst du anderen Mitschülern eine Mail schreiben oder im Kalender nachsehen, wann welche Klassenarbeiten geschrieben werden, wann welche Veranstaltungen sind, und noch einige Dinge mehr.

Du kannst dein **Handy** mit in die Schule bringen. Allerdings ist es **wichtig** für dich und deine Eltern **zu wissen**, dass das Handy in der Schule/am Bus **nicht versichert** ist! Sollte es also kaputt gehen, solltest du es verlieren oder es wird dir gestohlen, bekommst du **keinen Ersatz von der Schule**.

Ebenso muss das Handy von 07.30 Uhr bis zum Ende der sechsten Stunde "unsichtbar" sein. **Detaillierte Informationen dazu stehen in der Schulordnung im Schultagebuch. BITTE UNBEDINGT LESEN!**

Sollte dein Telefon **nicht "unsichtbar"** sein, kann es passieren, dass du es im Sekretariat abgeben musst und es dann dort **nach Schulschluss abholen** kannst.

Wenn deine Eltern **eine Lehrkraft sprechen** möchten, müssten sie eine E-Mail senden. Die E-Mail Adressen unserer Lehrer lauten immer:
voname.nachname@lisat.de

Das **Sekretariat** ist von **7:45 - 13:30 Uhr** besetzt. Allerdings kann es sein, dass innerhalb dieser Zeit der **Anrufbeantworter** angestellt ist. Wenn deine Eltern ihren **Namen und ihr Anliegen aufsprechen**, rufen wir sie zurück.

Der Anrufbeantworter ist außerhalb der Öffnungszeiten immer angestellt. So können die Krankmeldungen (*Name des Kindes und Klasse*) schon früh am Morgen jederzeit hinterlassen werden. **Bei Krankmeldungen rufen wir nicht zurück.**

Weitere Informationen findest du auf der Homepage der Lisa-Tetzner-Schule:
www.schule-lisa-tetzner.de

Kontaktaten

Lisa-Tetzner-Oberschule
Am Spalterhals 15
30890 Barsinghausen

Schulleitung: Herr Christoph Kohlrutz

Telefon: 05105 - 774 - 3235

Fax: 05105 - 774 - 3333

E-Mail: info@schule-lisa-tetzner.de

Krankmeldung - Elterninfo

Liebe Eltern, Sorge- und Erziehungsberechtigte,

sollte Ihr Kind aus Krankheitsgründen nicht zur Schule kommen können, rufen Sie bitte **vor 8:00 Uhr** im Sekretariat der Lisa-Tetzner-Oberschule unter **05105 774 – 3235** an, schreiben Sie eine Mail an info@schule-lisa-tetzner.de oder nutzen Sie die online Krankmeldung über den Schulmanager.

Es kann sein, dass Sie zu bestimmten Zeiten nur den Anrufbeantworter erreichen.

Bitte sprechen Sie in diesem Fall

- den Namen Ihres Kindes,
- die Klasse und
- evtl. auch den Grund und die Dauer des Fernbleibens

auf das Band.

Das Sekretariat hört den Anrufbeantworter regelmäßig ab und notiert tagesgleich die Krankmeldung für den/die jeweiligen Klassenlehrer/In und legt diese in sein/ihr Fach. Dies ist aber noch keine verbindliche Krankmeldung, sondern dient ausschließlich zur Information für die Klassenlehrkraft.

Ein direkter Kontakt mit dem Sekretariat bezüglich einer Krankmeldung ist nicht nötig. Es reicht die Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Ein Rückruf erfolgt nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch.

Eine telefonische Krankmeldung entbindet Sie nicht davon, Ihr Kind auch noch schriftlich, direkt bei der jeweiligen Klassenlehrkraft, für den Zeitraum der Erkrankung zu entschuldigen.

Nutzen Sie für eine schriftliche Entschuldigung bitte das Formular aus dem Schulmanager.

Sollte Ihr Kind krankheitsbedingt einen Unterrichtstag vorzeitig abbrechen müssen, so sind Sie generell dazu verpflichtet, Ihr Kind abzuholen. Erkrankte Kinder können nur dann den Heimweg alleine antreten, wenn Sie uns für den aktuellen Krankheitsfall Ihr schriftliches Einverständnis mitteilen. Dadurch wird die Schule von der rechtlichen Haftung entbunden und Sie tragen die Verantwortung dafür, dass Ihr krankes Kind sicher nach Hause kommt. Eine pauschale Erklärung für alle „künftigen Fälle“ ist nicht zulässig.

Die schriftliche Erlaubnis können Sie uns **per Mail** an info@schule-lisa-tetzner.de senden.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Kohlrautz
Schulleiter

An die
Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler der LTS

Das iPad im Unterricht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie wissen, ist die Lisa-Tetzner Schule ab der Klasse 5 eine sogenannte iPad-Schule.

Der Unterricht der Lisa-Tetzner Schule ist daher häufig auf das iPad ausgelegt und es ist unabdingbar, dass die Schülerinnen und Schüler ihr iPad dabei haben und nutzen.

Allerdings gibt es natürlich ganz klare Regeln für den Umgang mit dem iPad im Unterricht, z.B. nicht spielen (Fortnite etc.), Nutzung von Classroom, nicht fotografieren (im ganzen Schulgebäude), usw..

Manche Unterrichtssituationen setzen aber Fotos und/oder Videos voraus, d.h. hier müssen die Schülerinnen und Schüler dies tun.

Ich möchte Sie daher bitten, mit Ihren Kindern darüber zu sprechen, dass jede in der Schule und/oder für die Schule angefertigte **Fotografie (oder Videosequenz) nur für unterrichtliche Zwecke** genutzt werden darf und es absolut verboten ist, diese weiterzuverbreiten (Social Media o.ä.). Jeder Schüler hat das Recht am eigenen Bild und somit wäre eine unerlaubte Verbreitung eine Straftat.
Das iPad ist in der Schulzeit ein Arbeitsgerät!

Ich bestätige auf Seite 4 des Anmeldebogens durch meine Unterschrift, dass ich den Elternbrief (iPad im Unterricht) erhalten und die Regeln mit meinem Kind besprochen habe.

I-Serv und Schulmanager Accounts

Während der Schulzeit an der Lisa-Tetzner-Oberschule erhält jeder Schüler / jede Schülerin einen I-Serv / Schulmanager Zugang.

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten erhalten einen Schulmanager Zugang. Im Zuge der Digitalisierung erfolgt die Elternkommunikation nur noch über das Portal „Schulmanager“ sofern es die Klasse oder Schule betrifft. Mit dem Lesen der Elternbriefe akzeptieren Sie die jeweiligen Informationen.

Die Accounts müssen regelmäßig auf Nachrichten / Aufgaben überprüft werden.

Nach Beendigung der Schulzeit an der Lisa-Tetzner-Oberschule werden die schulischen I-Serv und Schulmanager Accounts abgeschaltet.

Relevante Daten die weiterhin benötigt werden, müssen von den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig anderweitig gespeichert werden.

Ich bestätige auf Seite 4 des Anmeldebogens durch meine Unterschrift, dieses Infoblatt erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Infoblatt Schulfotograf

Die Firma **Foto Raabe GmbH**, Engelbertstr. 43, 45892 Gelsenkirchen

fotografiert unsere Schülerinnen und Schüler 1 x jährlich zu folgenden Zwecken:

- Erstellung von Fotomappen für die Schülerinnen und Schüler
- Erstellung von Schülerscheinen, falls Bestandteil der Fotomappe
- Ermöglichung von Foto-Nachbestellungen durch die Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten im Internet

Die erforderlichen Daten (z.B. das Geburtsdatum für den Schülerschein) werden durch die Schule an die Foto Raabe GmbH weitergegeben.

Foto Raabe GmbH wird die erforderlichen Daten, insbesondere die angefertigten Fotografien zur Erfüllung der oben genannten Zwecke verarbeiten (Erstellen, Speichern, Bearbeiten, Kopieren, Archivieren und Löschen).

Foto Raabe GmbH wird personenbezogene Daten gemäß Art. 9 DSGVO verarbeiten, um die oben aufgeführten Zwecke zu erfüllen.

Die Daten werden durch Foto Raabe auch nach der Auftragserfüllung für weitere Aufträge, zum Beispiel für Nachbestellungen, für die Dauer von 3 Monaten gespeichert.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten unwiederbringlich gelöscht.

Meine Einwilligung bestätige ich durch meine Unterschrift auf Seite 4 des Anmeldeformulars.

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos Online & in der Presse

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage (<http://schule-lisa-tetzner.de>) sowie auf unserem Instagram Account gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwochen etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Das Gleiche gilt auch für schuleigene Flyer sowie Präsentationen im Schulgebäude etc. Ebenfalls möchte evtl. die (lokale) Presse Fotos von Schulveranstaltungen oder Projektwochen veröffentlichen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie als Erziehungsberechtigte/r um Ihre Einwilligung dazu, Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, Online / in der Presse & im Schulgebäude veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung

C. Kohlrautz
(Schulleiter)

Ich bestätige durch meine Unterschrift auf Seite 4 des Anmeldebogens, dass ich dieses Informationsschreiben erhalten und zur Kenntnis genommen habe und erteile jeweils die einzelnen Einwilligungen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

Informationen zur GVH-Fahrkarte

Zu Beginn eines Schuljahres erhält ihr Kind, sofern eine Fahrkartenberechtigung besteht, eine GVH-SchulCard, um kostenlos den Schulbus nutzen zu können.

Bezüglich Fragen zum Umgang mit der GVH-Fahrkarte wenden Sie sich an das Sekretariat der Lisa-Tetzner-Schule, an die Region Hannover oder direkt an die GVH.

Nachfolgend geben wir Ihnen einige Informationen zu der Vorgehensweise bei Verlust dieser Fahrkarte, Umzug oder Beschädigung:

VERLUST ODER DIEBSTAHL DER SCHÜLERFAHRKARTE:

Sollte Ihr Kind die Fahrkarte verlieren (oder sie wurde gestohlen), so muss Ihr Kind den Verlust umgehend im Sekretariat melden. Dort bekommt es ein Formular, auf dem die Bankverbindung der Region Hannover steht.

Die Kosten von derzeit 25,00 Euro müssen dorthin überwiesen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Verlustmeldung muss Ihr Kind dann 10 Tage lang auf eigene Kosten zur Schule kommen.

Nach diesen 10 Tagen benötigen wir einen Nachweis der Überweisung an die Region Hannover und ein aktuelles Passbild von Ihrem Kind, um dann tagesgleich eine neue Fahrkarte ausstellen zu können. Sollte eines von beiden fehlen, ist eine tagesgleiche Ausgabe der Fahrkarte nicht möglich und Ihr Kind trägt weiterhin selber die Kosten der Beförderung.

Sollte sich die Fahrkarte wieder anfinden, bevor eine neue Fahrkarte ausgestellt wurde, und Sie haben das Geld bereits überwiesen, so geben Sie Ihrem Kind den Zahlungsnachweis (mit Ihrer Bankverbindung) mit. Der Betrag wird Ihnen dann von der Region Hannover zurück-erstattet. Findet sich die alte Fahrkarte erst nach Ausstellung der neuen Karte wieder an, ist eine Erstattung der Kosten nicht mehr möglich. Die alte Fahrkarte hat dann ihre Gültigkeit verloren.

UMZUG:

Sollten Sie innerhalb eines Schuljahres umziehen, so schicken Sie bitte Ihr Kind sofort ins Sekretariat, um die neue Adresse bekannt zu geben. Eine neue Fahrkarte wird ausgestellt, sofern eine Fahrkartenberechtigung besteht. Die alte Fahrkarte muss zurückgegeben werden.

Beschädigte Fahrkarte:

Ist die Schülerfahrkarte versehentlich in die Wäsche geraten oder vom Regen durchweicht (oder ähnliches) und somit unleserlich geworden, schicken Ihr Kind bitte ins Sekretariat (*mit der beschädigten Fahrkarte! und einem neuen Passfoto!*).

Eine Ersatzkarte wird dann kostenlos ausgestellt.

Schüler/Innen aus dem Landkreis Schaumburg müssen die Fahrtkosten erstmal selber tragen und sich dann die Fahrkarten beim Landkreis Schaumburg per Antrag erstatten lassen.

Schulordnung

Damit sich alle in unserer Schulgemeinschaft wohlfühlen und gut lernen können, halten wir uns an folgende Grundsätze:

Wir behandeln andere immer freundlich, rücksichtsvoll und gerecht!

Wir achten fremdes Eigentum und gehen mit allen Einrichtungen der Schule sorgsam und verantwortungsvoll um!

Unsere Schulordnung umfasst vier Teile:

1. Die Hausordnung regelt das Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
2. Die Medienordnung regelt den Umgang mit Medien.
3. Die Pausenordnung regelt das Verhalten zwischen den Unterrichtsstunden.
4. Die Bibliotheksordnung regelt das Verhalten beim Ausleihen von Büchern und Zeitschriften.

1. Hausordnung

1.1

- Allgemeine Aufenthaltsregeln- diese gelten auch für die An- und Abfahrt im Busverkehr:
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sorgen für einen pünktlichen und störungsfreien Unterricht.
- Für die Sauberkeit und Ordnung in den Klassenräumen und in den Fluren im D- Trakt und im A- Trakt sind die dort untergebrachten Stammklassen verantwortlich. (siehe Ordnungspläne!).
- Die Schule achtet auf Mülltrennung. Den Papiermüll entsorgen die Klassen selbstständig, wenn ihr Mülleimer voll ist.
- Die Freizeitbereiche (Lerninsel H, A- Keller) können von allen Schülerinnen und Schülern benutzt werden, wenn eine Aufsicht vor Ort ist. Das gilt auch vor Unterrichtsbeginn, in den großen Pausen, in der Mittagsfreizeit und in den Freistunden.

1.2

- In diesen Bereichen gelten folgende Regeln:
 - Vor Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde dürfen sich die Schülerinnen und Schüler im Flur zwischen A- Trakt und D- Trakt aufhalten.
 - Während der Unterrichtsstunden ist ein eigenmächtiger Aufenthalt in den Fluren der Unterrichtstrakte und in den Treppenhäusern untersagt.

1.3

- Vor dem Verlassen eines Unterrichtsraumes ist auf Folgendes zu achten:
 - die Beleuchtung bleibt nur bei Bedarf eingeschaltet (Energiesparen).
 - Bei Unterrichtsschluss werden alle Fenster geschlossen, das Licht wird ausgeschaltet (Energiesparen).
 - Zu jeder Pause werden die Fenster von der Lehrkraft abgeschlossen.
- Stühle und Tische stehen geordnet beieinander (Stühle an die Tische); die Tafel (falls vorhanden) ist gesäubert und der Klassenraum wird abgeschlossen.
- Wer in einem fremden Klassenraum Unterricht hat, ist dort Gast. Die Tischordnung und die Besonderheiten des Klassenraumes sind zu respektieren.

1.4

- Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis Klasse 10) ist es grundsätzlich verboten, während der Pausen, der Freistunden oder der Mittagsfreizeit das Schulgelände zu verlassen. Unbefugtes Verlassen des Schulgrundstückes hat zur Folge, dass der gesetzliche Versicherungsschutz des Gemeindeunfallverbandes (GUV) verloren geht.
- Die Erziehungsberechtigten können, wenn sie in der Nähe der Schule wohnen, bei der Schule beantragen, dass ihr Kind in der Mittagsfreizeit das Schulgelände verlassen darf, um zu Hause zu essen. Nur wenn die Schule den Antrag genehmigt, sind Schüler/innen auf dem Weg nach Hause durch den GUV versichert.
- Alle Lehrkräfte im Schulzentrum und die mit der Aufsicht betrauten Personen haben Weisungsrecht gegenüber allen Schülerinnen und Schülern und gegenüber Besucherinnen und Besuchern.
- Jeder Schüler und jede Schülerin besitzt einen gültigen Schülerschein und kann sich ausweisen.
- Besucher/innen melden sich im Sekretariat der Schule an. Ohne Erlaubnis der Schulleitung haben sie keinen Zugang zu den Unterrichtsbereichen.
- Rennen, Toben, Rangeln, Lärmen und Ballspielen sind im Gebäude in allen Fluren, Gängen und Räumen verboten, denn es kann zu Verletzungen kommen.
- Das Schneeballwerfen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes ist verboten.
- Wer Personen angreift und/oder verletzt, muss mit Strafen rechnen.
- Wer mutwillig oder grob fahrlässig Räume (z. B. Toiletten, Umkleieräume), Einrichtungen (Tische, Stühle, Stellwände), Lehr- und Lernmittel (z. B. Beamer, CD-Player, PCs, Schul-iPads, Versuchsmaterial, Bücher) zerstört oder beschädigt, ersetzt den Gegenstand.

- Die Fortbewegungsart im Schulgebäude ist zu Fuß. Sportgeräte, (z. B. Inline Skater, Heeles - Schuhe mit integrierten Rollen-, Skateboard, Scooter, Kickboard) dürfen nicht im Schulgebäude und nur während der Arbeitsgemeinschaften benutzt werden. Roller werden morgens an den dafür vorgesehen Plätzen abgestellt und ggf. angeschlossen.
- Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Waffenerlass. Ein Verstoß gegen den Waffenerlass hat eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge.
- Hantieren mit Feuer ist auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur im Rahmen von Unterricht oder Arbeitsgemeinschaften zulässig. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren dürfen weder Streichhölzer noch Feuerzeuge mit in die Schule bringen.
- Das Rauchen, der Konsum alkoholischer und aufputschender (Energy-Drinks) Getränke und der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
- Das Mitbringen, der Genuss und die Verbreitung von Rauschmitteln jeglicher Art sind verboten. Verstöße werden geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

2. Mediennutzung

2.1

An der Lisa-Tetzner-Schule ist es den Schülern und Schülerinnen grundsätzlich untersagt, mobile Endgeräte, wie z.B. Handys, Smartphones, Smartwatches, portable Spielekonsolen oder Geräte, die eine oder mehrere solcher Funktionen beinhalten, im Gebäude oder auf dem Schulgelände zu nutzen. Werden mobile Endgeräte mitgeführt, haben sie grundsätzlich ausgeschaltet und ‚unsichtbar‘ zu sein.

Eine Ausnahme stellt es dar, wenn eine Lehrkraft die Nutzung gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass durch die unterschiedliche Ausstattung der Schülerinnen und Schüler beim Einsatz der Kommunikationsgeräte keine Ungleichbehandlungen entstehen.

2.2

Alle Gegenstände und Wertsachen, die mitgebracht und nicht ausdrücklich im Unterricht gebraucht werden, sind in der Schule nicht versichert, wenn es zu Verlusten oder Beschädigungen kommt.

2.3

Ab Klasse 5 nutzen die Schülerinnen und Schüler iPads während des Unterrichts.

2.4

In dringenden Notsituationen darf das eigene Handy nach Absprache in den Räumen der Verwaltung genutzt werden.



2.5

Eine Nutzung von mobilen Endgeräten ohne ausdrückliche Erlaubnis ist nur zulässig, wenn sie außerhalb der Zeit von 07:30-13:10 Uhr stattfindet und dann auch nur außerhalb des Schulgebäudes. Die Smartphonennutzung ist in den Pausen im Beisein einer Lehrkraft mit deren Zustimmung oder im Sekretariat erlaubt (siehe 2.4.).

2.6

Wenn ein mobiles Endgerät genutzt wird, darf niemand dadurch belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt werden. Bei unerlaubter Nutzung ist grundsätzlich von Beeinträchtigung anderer auszugehen.

2.7

Bei Verstößen gegen diese Regelung behält sich die Schule weitere Schritte vor. Die genutzten Geräte können vorübergehend eingezogen werden. Handys werden zum Beispiel bis zur letzten Unterrichtsstunde mit Namen versehen im Sekretariat verwahrt. Es wird eine Liste geführt, auf der die Schülerin/der Schüler den Erhalt des Gerätes quittiert. Hierdurch entsteht auch die Möglichkeit festzustellen, welche Schülerinnen oder Schüler wiederholt gegen die Regelungen verstoßen.

2.8

Das Mitführen eines Handys während Klassen- oder Abschlussarbeiten gilt als Täuschungsversuch und wird entsprechend geahndet. Vor Beginn der Klassen- oder Abschlussarbeit können die Handys bei der Lehrkraft deponiert werden.

2.9

Kolleginnen und Kollegen sollen die oben genannten Geräte in Schülern zugänglichen Bereichen entsprechend ihrer Vorbildfunktion ausschließlich zu dienstlichen Zwecken nutzen. Zum Teil ist das Nutzen des Smartphones bei Eintragungen im Schulmanager für Lehrkräfte nötig.

2.10

Die Schülerinnen und Schüler dürfen die PCs mit Internetanschluss (Computerraum, Notebooks, Medieninseln, Schülerrechner in der Bibliothek) nutzen. Dazu hat jede Schülerin und jeder Schüler ein Zugangskennwort, das nicht weitergegeben werden darf. Alle sind verpflichtet, sich an den „Verhaltenskodex zur Internetnutzung in der Schule“ (siehe: Homepage) zu halten. Wer die gültigen Regelungen verletzt, kann von der freien Nutzung der Schulcomputer ausgeschlossen werden.

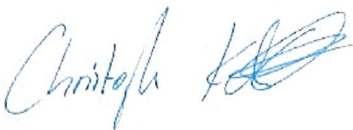
Mit ihrem Medienkonzept fördert die Lisa-Tetzner-Schule, die Medienkompetenz aller Schülerinnen und Schüler, um sie zu einer sinnvollen, verantwortungsbewussten und sicheren Benutzung von Computern und anderen Kommunikationsgeräten zu befähigen.

3. Pausenordnung

- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 verlassen in den großen Pausen die A- und D-Trakte und halten sich draußen auf. Bei "Regenpausen" gelten die aktuellen Vorgaben.
- Nach dem 1. Gongzeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Sportkolleginnen und Kollegen holen ihre Schülerinnen und Schüler generell bei der Glastür ab. Diese Regelung gilt, sofern es keine pandemiebedingten oder sonstigen Einschränkungen gibt.
- Aufenthaltsflächen auf dem Schulgelände sind für alle die gepflasterten Flächen zwischen A-Trakt, D-Trakt, G-Trakt und Mensa-Gebäude. Der Schulwald ist Teil des Pausenbereichs. Die Schule behält sich vor, diesen witterungsbedingt zu sperren.
- Das Gelände des TSV-Kirchdorfs darf nur unter Aufsicht betreten und genutzt werden.

4. Benutzungsordnung für die „Große Bibliothek“ und die „Kleine Bücherei“ im Schulzentrum Barsinghausen

- Die Benutzungsordnung für die „Große und Kleine Bücherei“ ist anzuerkennen und einzuhalten. Sie wird allen Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zur Unterschrift ausgehändigt.



Christoph Kohlrautz
Oberschulrektor

Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Eltern-/ Schülerinformation über den Umgang mit Fehlzeiten/ -tagen

Fehlzeiten:

- Erziehungsberechtigte müssen ihre Kinder bei Krankheit morgens telefonisch im Sekretariat abmelden.
- Entschuldigungen müssen innerhalb einer Woche nach der Fehlzeit der Klassenlehrkraft vorgelegt werden.
- Die Schüler*innen müssen Entschuldigungen von sich aus vorlegen, nicht erst nach Aufforderung!
- Zu spät vorgezeigte Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert und die Fehltage gelten dann als unentschuldigt.
- Bei auffällig vielen Fehltagen wird eine Attestpflicht ausgesprochen; in besonders schweren Fällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- Sollte wiederholt eine Klassenarbeit versäumt werden, liegt es im Ermessen der Fachlehrkraft, sich mit der Entschuldigung fristgerecht und zeitnah eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen.
- Sollte ein/e Schüler/in häufiger als dreimal im Schulhalbjahr unentschuldigt gefehlt haben, hat dies negative Auswirkungen die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens.
- Bei auffälligem „zu spät kommen“ und oder häufigen Fehlzeiten einzelner Stunden werden im Zeugnis Bemerkungen vorgenommen.

Zehn unentschuldigte Fehltage führen zu einer Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht!



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
gemäß dem Erlass des Kultusministeriums für den Sportunterricht gelten folgende Regeln an unserer Schule:

1. Sportkleidung

Die Schüler/innen wechseln **vor** und **nach** dem Sportunterricht die Kleidung.

Geeignete Sportkleidung: T-Shirt (keine Tops), Sporthose (kurz oder lang) und Hallenschuhe mit hellen Sohlen (keine Freizeitschuhe).

In der wärmeren Jahreszeit sind im Freien gesonderte Sportschuhe zu tragen.

Bei wiederholtem Fehlen der Sportkleidung im Unterricht muss der/die Schüler/in mit Konsequenzen rechnen. Dies kann die Erarbeitung theoretischer Sportinhalte beinhalten, als auch das Abschreiben von Texten.

2. Haare

Lange Haare müssen mit einem Haargummi o. ä. zusammengehalten werden.

3. Schmuck/Piercings/Fingernägel

Aus versicherungstechnischen Gründen ist das Tragen von Schmuckgegenständen jeglicher Art grundsätzlich im Sport **nicht gestattet**. Eine schriftliche Versicherung, dass Sie selbst die Verantwortung im Schadensfall übernehmen, ist nicht rechtswirksam und kann somit von unserer Seite nicht akzeptiert werden.

Bei neu gestochenen Ohrlöchern müssen die Schmuckteile, solange sie nicht herausgenommen werden dürfen (in der Regel 6 Wochen) abgeklebt werden. Dazu hat eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten an die Sportlehrkraft direkt zu erfolgen. Die Schüler/innen müssen das Abkleben selbst bewerkstelligen und das dazu notwendige Material (Leukoplast, Leukotape) mitbringen.

Piercings müssen immer selbsttätig mit eigenem Material abgeklebt werden.

Lange Fingernägel (natur und verstärkt) sind für den Sportunterricht nicht geeignet. Sie müssen gekürzt oder im Einzelfall auf Anweisung der Sportlehrkraft selbsttätig abgeklebt werden. Bei Nichteinhaltung kann ein Teilnahmeverbot durch die Sportlehrkraft ausgesprochen werden.

4. Tragen von Kopftüchern im Sportunterricht

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Sportunterricht keine Kopftücher getragen werden, die mit Nadeln festgehalten werden. Entweder müssen spezielle Sportkopftücher mit Gummiband oder ohne weitere Hilfsmittel verwendet werden.

5. Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Die Eltern sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen wie z.B. Asthma, Diabetes, o.ä. der Sportlehrkraft schriftlich mitzuteilen.

6. Teilnahme am Sportunterricht/Entschuldigungen

Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen, oder verletzungsbedingt nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, bringen der Sportlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten direkt zur jeweiligen Stunde mit. Mädchen nehmen während ihrer Menstruation grundsätzlich aktiv am Sportunterricht teil.

Bei längerer, oder wiederholter Nichtteilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

7. Haftungsausschluss

Geben Schüler/innen Wertsachen während des Sportunterrichtes bei der Sportlehrkraft zur Aufbewahrung ab, so kann dafür keine Haftung übernommen werden.

Im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrages möchten wir Sie bitten, für die Einhaltung der Regeln bei ihren Kindern zu sorgen, um einen reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts zu gewährleisten.

Schulleitung

Sportfachschaft

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiterrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreit werden
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Vereinbarungen zur Tablet-Nutzung in der Schulzeit an der Lisa-Tetzner-Schule und Hinweise zur häuslichen Nutzung der iPads

1. Nutzung der Tablets

- Die iPads sind für schulische Zwecke bestimmt.
- Computerspiele sind in der Schule nicht erlaubt, außer sie dienen schulischen Zwecken.
- Die Nutzung der Tablets der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft.
- Das Nutzen sozialer Netzwerke jeglicher Art ist während der Schulzeit verboten, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich und durch die Lehrkraft bekanntgegeben.

2. Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

- Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass die Tablets stets mit **geladenem Akku** in die Schule mitgebracht werden.
- Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass jederzeit **genügend freier Speicherplatz** für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar ist. Bei mangelndem Speicherplatz müssen private Apps und Daten sofort gelöscht werden.
- **Erforderliche Zugangsdaten** (Benutzernamen und Passwörter) müssen stets verfügbar sein.
- **Apps und Daten** müssen so **organisiert** werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können.

3. Persönlichkeitsrechte

- Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet werden.

4. Kommunikation

- Es ist verboten, sich als eine andere Person auszugeben.
- Es ist verboten, andere zu beleidigen oder zu bedrohen.
- Unnötige Nachrichten, die zu Ablenkung führen, sind zu vermeiden.
- Beim Schreiben von E-Mails ist auf die Form (Betreff, Anrede, Grußformel) zu achten.
- Nachrichten an Lehrkräfte mit unbekanntem Absender werden nicht geöffnet. Nachrichten dürfen auch nicht anonym versendet werden.

5. Inhalte, Datenschutz und Sicherheit

- Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken gestattet.
- Fotos, Filme, Musik, Apps und andere Medieninhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert, genutzt, versendet oder anderen zur Verfügung werden, wenn diese rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder nicht altersmäßigen Inhalts sind. Sollten bei Internetrecherchen versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, so ist dies sofort der Lehrperson zu melden.
- Das Urheberrecht muss jederzeit gewahrt werden. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde.
- Die Lisa-Tetzner-Schule ist nicht für die auf den Tablets gespeicherten Daten verantwortlich.

6. Aufgaben der Eltern

- Die Eltern sollten – sofern verfügbar – ihren Kindern zu Hause einen Internetzugang zur Verfügung stellen.
- Die Eltern treffen mit ihren Kindern eine Vereinbarung zur Mediennutzung in der Freizeit. Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung, die an das Alter der Kinder fortlaufend angepasst werden kann. Hinweise dazu gibt es z.B. unter <https://www.mediennutzungsvertrag.de/> und <http://www.klicksafe.de/eltern/>. Im Sinne einer gesunden Entwicklung ist es wichtig, dass Jugendliche vielfältige Freizeitbeschäftigungen haben: Sport, Musik und Freunde und ähnliches. Eltern müssen darauf achten, dass Bildschirmmedien nicht zur einzigen Beschäftigung werden. Für die Hausaufgaben ist in der Regel eine Internetzeit von etwa einer Stunde völlig ausreichend.
- **Tipp:** Jugendliche brauchen einen ruhigen Schlaf! Nachts sollten Smartphone und Tablet nicht im Kinderzimmer sein.
- Tauschen Sie sich mit Ihrem Kind über Onlineaktivitäten und -freundschaften aus. So wie Sie mit Ihrem Kind über „reale“ Aktivitäten und Freunde reden, sollten Sie auch über entsprechende Interneterlebnisse und Kontakte im Austausch bleiben. Überlegen Sie, welche Umgangsformen im Internet gelten sollten.
- Sprechen Sie altersgerecht über problematische Inhalte und Umgangsformen im Internet.

7. Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

- Die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, die Regeln in dieser Nutzungsordnung einhalten zu können. Dazu informieren sie sie insbesondere über Persönlichkeits- und Urheberrechte.
- Die Lehrkräfte achten die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler. Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur für unterrichtliche Zwecke gemacht werden.

Verstöße gegen diese Regeln können die verantwortlichen Lehrkräfte durch einen zeitlich befristeten Ausschluss des Schülers/ der Schülerin von der Tablet-Nutzung und gegebenenfalls durch weitere Erziehungsmittel ahnden.

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.